



Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung und des § 2, Abs. 3, des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) in der aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach in der Sitzung vom 14. Mai 2020 folgende

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Kreis- und Hansestadt Korbach

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Kernstadt Korbach gelegenen städtischen Friedhöfe sowie die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Korbachs.
- (2) Die alten Friedhöfe (nördlicher und südlicher Teil) an der Lengefelder Straße sind geschlossen, jedoch nicht entwidmet. Bestattungen finden dort nicht mehr statt.

§ 2

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 3

Eigentum

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Korbach. Gleiches gilt für die auf den Friedhöfen vorhandenen Grabstätten.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung; sie richtet sich nach dieser Friedhofssatzung sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann zu sämtlichen Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf diesem vereinbar sind. Sind die Friedhöfe auf den Ortsteilen betroffen, ist zuvor der jeweilige Ortsbeirat anzuhören.

§ 5

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) *Bestattung*
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung.
Bestattung umfasst als Sammelbegriff sowohl die Bestattung von einer Leiche im Sarg wie auch die Beisetzung einer Urne.
- (2) *Beisetzung*
Die Beisetzung ist die Versenkung einer Urne oder eines Sarges sowie das Schließen des Grabes.
- (3) *Grabstelle / Grabstätte*
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
- (4) *Nutzungsrecht*
Das Nutzungsrecht ist das Recht, im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen sowie über die Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden.
- (5) *Nutzungsberechtigter*
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, der das Nutzungsrecht obliegt.
- (6) *Nutzungszeit*
Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde.
- (7) *Ruhezeit*
Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 7

Bestattungsberechtigte

- (1) Ein Recht auf Bestattung haben Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Korbach waren,
 - b) die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben,
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind,
 - d) die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (3) Grundsätzlich sind Personen auf dem Friedhof des Ortsteiles zu bestatten, in dem sie bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder, sofern ein solcher nicht begründet worden ist, ihren Aufenthalt hatten.

§ 8

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Bestattungen dürfen nach der Schließung nicht mehr vorgenommen werden. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (4) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 10

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrräder, E-Roller, Rollschuhe, Inlineskates) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätig werdenden Dienstleistungserbringer,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu behördlichen und privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften und andere Medien zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen einer Trauerfeier notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und zu entsorgen oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) die Friedhofsanlagen sowie fremde Grabstätten außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
 - i) vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - j) Tiere mitzuführen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

§ 11

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 12

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag statt.

§ 13

Leichenhalle und Särge

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen unverzüglich nach der Einsargung in die Leichenhalle gebracht werden, soweit nicht nach örtlichem Herkommen eine andere Regelung besteht.
- (3) Die Beschaffenheit der Särge und Urnen richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (5) Die Särge der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen geschlossen aufbewahrt werden. Eine Öffnung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes möglich.
- (6) Die Stadt Korbach haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 14
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.

§ 15
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen vor Ablauf der Ruhezeit sind unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in begründeten Ausnahmefällen und mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht beeinflusst.
- (6) Umbettungen von Urnen aus dem Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

IV. Gräber, Grabstätten

§ 16
Erwerb von Gräbern

- (1) Nutzungsrechte an den Gräbern können nur nach dieser Satzung und grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird ein Nachweis ausgestellt, der den Nutzungsberechtigten benennt.
- (4) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern nichts anderes bestimmt wird, in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) auf die Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Eltern und Adoptiveltern,
 - d) auf die Großeltern,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die nicht unter a) – f) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b), e) und f) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.

§ 17
Herstellen der Gräber

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

§ 18 Grabarten

- (1) Die Gräber werden unterschieden in
- a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen
 - f) Rasenreihengräber
 - g) Rasenwahlgräber
 - h) Rasenurnenreihengräber
 - i) Rasenurnenwahlgräber
 - j) Urnenreihengräber im Friedhain
 - k) Urnenwahlgräber im Friedhain
 - l) Urnenkammern
 - m) Grabfeld für Sternenkinder
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Sonderregelung für Urnen (§ 22) bleibt davon unberührt.
- (4) Im Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen wird eine Grabstätte nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die zu Lebzeiten schriftlich geäußerte Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt.

§ 19 Maße der Gräber

- (1) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:
- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,60 m, Breite 0,80 m
 - b) Reihengräber für Personen ab dem 6. Lebensjahr: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m,
 - c) Mehrstellige Wahlgräber: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m je Grabstelle, Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m
 - d) Urnenreihengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
 - e) Urnenwahlgräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (2) In bestehenden Grabreihen sind die Maße an die bereits vorhandenen Gräber anzupassen.

§ 20 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit belegt werden.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.
- (3) Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb eines Reihengrabes ist nicht möglich.
- (4) Es werden eingerichtet
- a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr.

§ 21

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren erworben wird und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Wahlgräbern können mehrere Beisetzungen erfolgen.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit Ende der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die ursprüngliche Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 22

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen können wie folgt beigesetzt werden:
 - a) in Urnenreihengräbern eine Aschurne,
 - b) in Urnenwahlgräbern bis zu vier Aschurnen,
 - c) im Gemeinschaftsurnengrabfeld für anonyme Bestattungen,
 - d) in Rasenurnenreihengräbern eine Aschurne,
 - e) in Rasenurnenwahlgräbern bis zu vier Aschurnen,
 - f) in Urnenreihengräbern im Friedhain eine Aschurne,
 - g) in Urnenwahlgräbern im Friedhain bis zu vier Aschurnen,
 - h) in Urnenkammern bis zu drei Aschurnen,
 - i) in Ausnahmefällen mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung in Wahlgräbern für Erdbestattungen
 1. in belegten Wahlgräbern für Erdbestattungen zusätzlich zwei Aschurnen je Grabstelle
 2. in unbelegten Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu vier Aschurnen je Grabstelle.
- (2) Nach Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 23

Grabgestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und das Aussehen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.
- (4) Für den Verschluss der Urnenkammern dürfen nur Verschlussplatten nach Festsetzung durch die Friedhofsverwaltung verwendet werden.

§ 24

Einfassungen

- (1) Die Maße der Grabeinfassungen richten sich nach den Maßen in § 19.

- (2) Die Einfassungen dürfen nicht über die Grabfläche der Grabstätte hinausragen.
- (3) Für andere Grabarten als die in § 18 (1) a – d) genannten ist eine Einfassung nicht zulässig.

§ 25

Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für die Nachweiserbringung gelten die Regelungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Rasengräber sind lediglich bündig in den Boden eingelassene Grabplatten ohne hervorstehende Teile bis zu einer Maximalgröße von 60 cm x 80 cm x 8 cm zulässig.
- (4) Für Urnengräber im Friedhain sind lediglich bündig in den Boden eingelassene Namenstafeln bis zu einer Maximalgröße von 20 cm x 20 cm zulässig.
- (5) Auf der Verschlussplatte einer Urnenkammer sind lediglich Symbole und Schriftzeichen zulässig.

§ 26

Anzeigespflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger Grabaufbauten sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar sowie das verwendete Material eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Ohne Bestätigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Anzeigeunterlagen nicht übereinstimmende Grabmale müssen entfernt oder dem Entwurf entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist das Grabmal zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 27

Errichtung, Standsicherheit und Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen.
- (2) Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die jeweils aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK).

- (3) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten sind dauernd in gutem, verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Nicht standsichere Grabmale, sonstige Grabaufbauten oder Teile davon muss der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zu dieser Verrichtung befähigten sachkundigen Dienstleistungserbringer standsicher befestigen lassen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Grabaufbauten oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung gemäß den Bestimmungen der TA Grabmal vorzunehmen. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Friedhofsverwaltung spätestens nach sechs Wochen vorzulegen.
In der Abnahmebescheinigung ist auch die Einhaltung der satzungsgemäßen Gestaltungsvorschriften zu bestätigen.

§ 28

Entfernung und Einebnung

- (1) Grabmale und sonstige Grabaufbauten müssen nach Ablauf der Nutzungszeit von dem Nutzungsberechtigten entfernt werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Kommt der Berechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, die Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Berechtigten entfernen lassen.
- (2) Künstlerische und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (3) Die Einebnung des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit obliegt dem Nutzungsberechtigten. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
§ 29 (2) Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Einebnungen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten sind schriftlich zu beantragen. Der zusätzlich entstehende städtische Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhezeit ist zu erstatten. Das Nutzungsrecht ist damit erloschen.

§ 29

Grabpflege

- (1) Die Aufhügelung, das Abräumen sowie die Abhügelung der Grabstellen erfolgt nach einer Erdbestattung durch das Friedhofspersonal; Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten selbst abzuräumen. Danach hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten herzurichten und sowohl diese als auch das unmittelbare Grabumfeld bis zum Ablauf der Nutzungszeit instand zu halten.
- (2) Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.
Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann in diesem Fall entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch einjährigen Hinweis auf dem Grab erfolgen. Danach kann die Friedhofsverwaltung das Grab einebnen lassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Gestaltung der Oberflächen der Gräber mit Platten und / oder natürlichen Streumaterialien (Kies, Rindenmulch, o. ä.) ist zulässig. Eventuell verbleibende Restflächen sollen gärtnerisch gestaltet werden.

- (5) Das Anbringen von Schutzvorrichtungen gegen Wild und das Aufstellen von Bänken ist unzulässig.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck auf Rasengräbern sowie im Bereich der Urnenkammern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (7) Die Pflege des Gemeinschaftsurnengrabfeldes für anonyme Bestattungen erfolgt durch die Stadt Korbach; Grabmale und Grabausstattungen sind unzulässig.
- (8) Die Pflege der Rasengrabfelder, des Friedhaines und der Urnenkammern erfolgt durch die Stadt Korbach.
- (9) Der Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 30

Haftung

- (1) Die Stadt Korbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung ihrer Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Korbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Korbach als Grundstückseigentümerin.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich als Besucher entgegen § 10 (1) nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - 2. entgegen § 10 (2)
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Fahrräder, E-Roller, Rollschuhe, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätig werdenden Dienstleistungserbringer, befährt
 - b) Waren aller Art verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu behördlichen und privaten Zwecken, erstellt und verwendet
 - e) Druckschriften und andere Medien verteilt, ausgenommen solche, die im Rahmen einer Trauerfeier notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert und entsorgt oder mitgebrachten Unrat entsorgt,
 - g) die Friedhofsanlagen sowie fremde Grabstätten außerhalb der Wege betritt, beschädigt oder verunreinigt,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert,
 - i) vermeidbaren Lärm verursacht,
 - j) Tiere mitführt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 11 (4) Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt, Abfall-, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert sowie Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt
 4. entgegen § 26 (1) ohne vorherige Anzeige tätig wird
 5. entgegen § 26 (3) Satz 2 mit der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabaufbauten ohne die schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung beginnt
 6. entgegen § 27 (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt
 7. entgegen § 27 (3) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabaufbauten nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
 8. entgegen § 29 (1) Satz 2 Gräber vernachlässigt
 9. entgegen § 29 (9) chemische Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 2. September 2010 außer Kraft.

Korbach, 20. Mai 2020

DER MAGISTRAT

gez.

Klaus Friedrich
Bürgermeister